

113. 1. Ist die Strafbarkeit der Unterlassung einer vorgeschriebenen Anmeldung zur Besteuerung durch subjektives Verschulden (dolus oder culpa) bedingt?

Vgl. Bd. 7 Nr. 34.

2. Von wann an beginnt bei Steuerhinterziehungen durch Nichtanmeldung, bezw. Nichtzahlung innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist, die Verjährung der Strafverfolgung (§. 67 St.G.B.)? Preuß. Ges. vom 22. Mai 1852, betr. Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche Art. V (G.S. S. 250).

Preuß. Ges. vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben §§. 5. 10 (G.S. S. 140).

3. Anwendung der Grundsätze unter 1 bis 2 auf das preuß. Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 §. 17 Abs. 3 (G.S. S. 117).

4. Selbständigkeit der gerichtlichen Entscheidung in Fällen, wo bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben *zc.* speziell gegen das preuß. Gebäudesteuergesetz, ein Strafbescheid der Verwaltungsbehörde vorausgegangen ist.

St.P.D. §§. 459 flg. 462 vgl. mit §. 457 Abs. 3 daf.

I. Straffenat. Ur. v. 4. Juni 1883 g. C. Rep. 872/83.

I. Landgericht Elberfeld.

Gründe:

1. Die erste Beschwerde rügt unrichtige Anwendung des seit dem

1. Januar 1865 in Kraft getretenen preussischen Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 §. 17 Abs. 3 (G.S. S. 317).¹

Die Strafkammer stellt fest: C. hat sein neu erbautes, im Mai 1870 nutzbar gewordenes Wohnhaus, Uferstraße Nr. 8 zu B., als Eigentümer bis zum 1. Oktober 1872, wo die Anzeigefrist des §. 17 Abs. 3 a. a. O. ablief, dem mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten, d. i. vorliegend dem Zeugen Katasterkontrollleur M., den §§. 15—17 des preuß. Gebäudesteuergesetzes zuwider zur Versteuerung anzumelden unterlassen. Rechtlich führt sodann das angefochtene Urteil aus, daß mit dieser erwiesenen Thatfache der zeitigen Nichtanmeldung, ohne Rücksicht auf eine Absicht der Steuerentziehung, die in §. 17 Abs. 3 a. a. O. gedrohte Strafe verwirkt sei.

Gegen diese Erwägung macht die Revision geltend, daß für die Anwendung des §. 17 Abs. 3 a. a. O., wenigstens behufs Verhängung der härteren Strafe, allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes entsprechend, die Absicht der Steuervorenthaltung, jedenfalls ein subjektives Verschulden des Angeklagten erfordert werden müsse, die Strafkammer aber mangelnde Verschuldung des C. anerkenne oder doch die Existenz einer Verschuldung nicht feststelle.

¹ Dieser Paragraph lautet:

„Neu entstandene Gebäude (§. 15 zu 4) — sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen (§. 19 zu 1). — Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuervorenthaltung ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 10 Silbergroschen bis 5 Thaler.“

Der angezogene §. 15 zu 4 hat folgenden Inhalt:

„Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß — 4. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen.“

Daran schließt sich §. 16:

„Die Eigentümer oder Hypothekener der Gebäude sind verpflichtet, die in §. 15 gedachten Veränderungen dem mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokolllarisch anzuzeigen und die zur Berechtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.“

§. 19 Nr. 1 besagt:

„Neu erbaute — Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, bezw. nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.“

Indessen erscheinen diese Einwendungen nicht stichhaltig, die Motive des Landgerichtes vielmehr vollkommen zutreffend. Die Kriterien des Deliktes sind nach dem unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes, welcher das Erforderniß eines dolus oder einer culpa nicht entfernt andeutet, rein objektiv fixiert. Das Gesetz wollte auch seinem Zwecke gemäß von den regelmäßig bei eigentlich kriminellen Handlungen (zum Teil auch bei anderen s. g. Steuervergehen) als Voraussetzung der Strafbarkeit geltenden Schuldformen des dolus oder der culpa absehen, um das allgemeine öffentliche Interesse, insbesondere das finanzielle Interesse des Staates, bezüglich der durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 eingeführten Art der Grundsteuer als direkter Steuer schnell und energisch zu sichern. Dieses Ziel wäre unerreichbar, gestattete das Gesetz im Einzelfalle Zulassung und Wirksamkeit von Entschuldigungsmomenten in der von der Revision hervorgehobenen Richtung. Den Anforderungen der Billigkeit auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete ist dadurch genügend Rechnung getragen, daß die Nichtanmeldung ohne hinzutretende Steuerverkürzung nur mit einer geringen Geldstrafe geahndet wird. Ohnehin muß jeder Beteiligte von den ihm obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der dem Staate schuldigen Steuern sich unterrichten, und einer deshalbigen — nicht etwa nach ausnahmsweisen Verhältnissen überhaupt unzurechenbaren — Unkenntnis liegt ohne weiteres ein Verschulden unter.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 240 flg.

Mit Unrecht behauptet auch der Angeklagte, die Strafkammer erkenne selbst die ihm mangelnde subjektive Verschuldung an. Im Gegenteil wird von der Strafkammer, welche davon ausgeht, der Angeklagte berufe sich darauf, daß er nach dem herkömmlichen behördlichen Verfahren die vorgeschriebene Anmeldung habe für entbehrlich, nicht, wie in der mündlichen Verhandlung dieser Instanz ausgeführt wurde, als durch die Polizeibehörde für ihn geschehen halten dürfen, ausdrücklich betont, daß das in B. praktisch von den Behörden hinsichtlich der Veranschlagung zur Gebäudesteuer beobachtete — übrigens offenbar, wie die gegenwärtige Sache zeigt, zur ausreichenden Sicherung des Staates nicht stets zulängliche — Verfahren als thatsfächlicher Gebrauch den Angeklagten nicht von Erfüllung der ihm durch zwingendes Gesetz auferlegten Obliegenheit befreie, und daß für seine Strafbarkeit eine etwa „konkurrierende Omission“ der Ver-

waltungsstellen bedeutungslos erscheine. Da sodann festgestellt worden, es seien „durch“ die unterlassene Anmeldung dem Staate Steuern vorenthalten worden, so ist an sich die Anwendung des §. 17 Abs. 3 a. a. O. aus den in der ersten Revisionsbeschwerde erwähnten Gründen nicht zu beanstanden.

Vgl. Goldammer, Archiv Bd. 24 S. 394, Bd. 25 S. 385; Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 9 S. 540, Bd. 15 S. 35, Bd. 18 S. 691 und Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 240.

2. Bereits in erster Instanz hatte Angeklagter die Einrede der Verjährung insofern vorgeschützt, als bei Berechnung der Strafe jedenfalls die über fünf Jahre zurückliegenden Jahre außer Berücksichtigung bleiben müßten.

Diesen Einwand weist das angefochtene Erkenntnis ab, weil es sich um ein reines Omissivdelikt handle, welches in Nichterfüllung der Anmeldepflicht bestehe und sich bis zum Aufhören, bezw. bis zur Erfüllung der Verpflichtung fortsetze. Hierdurch soll §. 67 St.G.B.'s und das preußische Gesetz vom 22. Mai 1852, Ergänzungen des preussischen Strafgesetzbuches betreffend, Art. V (G.S. S. 250) verletzt sein. Nach diesem an sich, sofern keine neuere Norm einschlägt, noch gültigen (vgl. Einführungsgef. zum deutschen St.G.B. §§. 2. 7) Gesetze verjähren in Preußen Vergehen und Übertretungen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern 2c begangen werden, in fünf Jahren. Dem §. 67 Abs. 4 St.G.B.'s gemäß beginnt die Verjährung der Strafverfolgung — rücksichtlich deren ein Strafbescheid der Verwaltungsbehörde wegen derartiger Kontraventionen, im gegenwärtigen Falle am 24. August 1881 ergangen, wie eine richterliche Handlung (§. 68 St.G.B.'s) wirkt (§. 459 Abs. 3 St.P.O.) — mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist.

Der Satz, auf welchen die Strafkammer die Verwerfung des Einwandes der Verjährung gründet, ist in der Allgemeinheit, wie er hingestellt ist, nicht richtig. Zunächst ist die Frage, ob mit der Begehung einer Straftat die Verjährung der Verfolgung dieser That beginne, nicht davon abhängig zu machen, daß dieselbe ein Omissivdelikt begründet. Auch Omissivdelikte fangen mit der Konsummation der That zu verjähren an, und umgekehrt kann auch eine That, welche sich als Kommissivdelikt darstellt, über den Ablauf der Verjährungszeit seit ihrer Vollendung hinaus der Strafverfolgung unentzogen bleiben. Das Ent-

scheidende ist lediglich darin zu finden, ob die vollendete That ein abgeschlossenes Delikt bildet, oder ob das durch die betreffende That verübte Delikt, wenn auch vollendet, doch als das nämliche Delikt sich fortsetzt, oder als Kollektivbegriff eine Wiederholung der That in sich faßt.

Von diesem in der Natur der Strafthat begründeten Prinzipie aus verjährt ein einheitliches Vergehen, welches sich über einen längeren Zeitraum hin erstreckt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 450 und Bd. 6 S. 412, wenn auch schon früher vollendet, erst mit dem Ende der Einzelhandlungen, und ebenso beginnt die Verjährung für ein Gewohnheitsvergehen (§§. 180. 260 St.G.B.'s) erst mit dem Aufgeben der Gewohnheit, für einen Gewerbsbetrieb (§. 294 St.G.B.'s, §. 147 Ziff. 1 Gew.O., Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 13 S. 407), nicht vor dessen Aufhören. Im einzelnen Falle kann es selbst zweifelhaft bleiben, ob die betreffende That als Kommisiv- oder Omissivdelikt aufzufassen ist. Wenn derjenige einer Strafe verfällt, der den Betrieb eines an Genehmigung gebundenen Gewerbes ohne deren Einholung, eines freien Gewerbes ohne Anzeige unternimmt, fortsetzt, beginnt, so läßt sich sein verbotswidriges Verhalten ebensowohl als unfonzeffionierter oder nicht angemeldeter Gewerbsbetrieb auffassen, wie auch als Nichtanmeldung eines Gewerbes und Nichteinholung einer Konzession, Approbation ic.

Ist aber der positive oder negative Charakter der Handlung für die Frage der Einheitlichkeit der Strafthat gleichgültig, dann kann auch bei den Omissivdelikten das Entscheidende für die Frage nach dem Beginne der Verjährung nur in dem Unterschiede gefunden werden, ob das unterbliebene Thun an eine bestimmte Zeit gebunden ist oder die Unterlassung auch über den Eintritt der Verpflichtung zum Handeln hinaus strafbar bleibt. Wenn die Omission des §. 139 St.G.B.'s mit der erlangten Kenntniß verübt ist, so dauert sie doch über die Verjährungszeit seit diesem Momente hinaus fort; nicht weniger begründet der Aufenthalt des Wehrpflichtigen außerhalb des Bundesstaates auch nach dem Eintritte der Wehrpflicht die Strafbarkeit bis zur Gestellung, und es kann auch behauptet werden, daß die gesetzliche Bestimmung einer Frist für die Vornahme einer Handlung, deren Unterlassung unter Strafe gestellt ist, nicht überall die Pflicht zur Vornahme an diese Frist bindet und die weitere Unterlassung nach Ablauf der Ver-

jährungszeit seit Ende der Frist der Strafverfolgung da nicht entzogen ist, wo die Frist nur den Beginn der Strafbarkeit bezeichnen soll (Personenstandsgesetz, Impfgesetz, Fremdenpolizei, Wechselstempelsteuer, Vertragstempel). Es mag sogar bei Omissivdelikten das Regelmäßige sein, daß das rechtliche Interesse, welchem die gebotene Handlung dienen soll, nicht ein momentanes, vorübergehendes, sondern ein fortdauerndes ist, nur kann die Frage nach dem Beginne der Verjährung nicht von der Eigenschaft einer Handlung als Omission abhängig gemacht werden, weil die Existenz auch solcher Omissivdelikte nicht geleugnet werden kann, bei denen eine Nachholung nach der bestimmten Zeit vom Gesetze als interesselos nicht verlangt wird (vgl. Reichs-Militärsgesetz vom 2. Mai 1874 §. 33 Abs. 1, Gesetz vom 13. Juni 1873 über Kriegseleistungen §. 27, Ges. vom 13. Februar 1882 über Erhebung einer Berufsstatistik §§. 4. 5 u. a.).

3. Prüft man von diesen Grundsätzen aus die Strafnorm des §. 17 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861, so kann auch weiter nicht anerkannt werden, daß es untergebens sich um ein reines Omissivdelikt handelt, bestehend in der Nichterfüllung der Anmeldepflicht und sich fortsetzend, bis dieser Verpflichtung nachgekommen wird. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Norm des §. 17 a. a. O. eine doppelte ist: einerseits eine formale Anordnung für Garantierung der Ordnung im steuerlichen Geschäftsmechanismus, andererseits eine Strafvorschrift für die Zuwiderhandlung gegen das Steuergesetz selbst, für die finanzielle Schädigung des Staates. Die Ordnungsstrafe ist da verwirkt, wo das Finanzinteresse nicht berührt ist, weil entweder die Steuer auf anderer Grundlage als der Anmeldung doch zum Ansätze und zur Erhebung gekommen ist, oder weil bislang eine Steuer noch nicht fällig geworden ist; sie verschwindet, sobald durch die Unterlassung der Anmeldung eine fällige Steuer nicht zur Erhebung gekommen ist. Im letzteren Falle tritt die eigentliche Steuerstrafe — ein Mehrfaches des hinterzogenen Steuerbetrages — ein. Aber diese Steuerhinterziehung ist hier der Inhalt des Strafgesetzes, nicht die Nichtanmeldung, welche letztere nur im gedachten Falle einer höheren Strafe unterläge. Nicht mit der Nichtanmeldung ist die mit dem Duplum der Steuer bedrohte That begangen, sondern es muß noch ein zweites hinzukommen, die Steuervorenthaltung. Letztere ist das wesentliche, sie ist nur mit der Anmeldung in Verbindung gestellt, weil eine Vorenth-

haltung seitens des Pflichtigen in der Nichtzahlung erst da erkannt werden kann, wo die Nichterhebung Folge der unterlassenen Anmeldung ist (verb.: „wenn dadurch Steuer vorenthalten ist“).

Nun ist zwar die Anmeldung ohne jede Zeitgrenze als fortlaufende Gesetzesübertretung, Dauerdelikt, nicht an die Verjährungszeit vom Beginne der Anmeldungsfrist an geknüpft, dagegen ist die Steuerzahlung an das bestimmte Kalender-(Eats-)jahr, für welches sie ausgeschrieben wird, gebunden; mit jedem neuen Jahre, in welchem die Jahressteuer nicht entrichtet wird, vollzieht sich ein neues Steuervergehen; die Nichtzahlung der Steuer während einer Reihe von Jahren ist nicht eine einheitliche Steuervorenhaltung, denn die Strafbarkeit wächst mit der Zahl der Jahressteuern, sondern sie wiederholt sich und hat ihre Voraussetzung in der fortdauernd unterlassenen Anmeldung.

Der Umstand, daß die Vorenhaltung der Steuer in einer Negative, der Nichtabführung, besteht, daß auch sie insofern eine Omissivhandlung genannt werden mag, hindert nicht den Lauf der Verjährung seit der Begehung der einzelnen That. In dieser Erscheinung trifft das vorliegende Delikt mit allen Steuer- und Zolldelikten zusammen. Auch wer die Zollstelle umgeht oder seine Einmischung nicht anzeigt, unterläßt die Zahlung der Abgabe, diese Nichtzahlung erhält aber ihre Strafbarkeit durch den Eintritt der Zeit, wo sie durch Deklaration zahlbar werden müßte, und verliert sie mit Ablauf der Verjährungszeit seit dieser Zeit.

Demgemäß hat auch Art. V des Gesetzes vom 22. Mai 1852 für alle Vergehen und Übertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern u. und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, — und der §. 7 des Einführungsgef. zum St.G.B. vom 31. Mai 1870 hat für die vorliegende Abgabe nichts geändert, — eine fünfjährige Verjährungszeit bestimmt; das Gebäudesteuergesetz hat etwas Abweichendes ausdrücklich nicht bestimmt, eine Auslegung seiner Vorschrift im §. 17, welche die Strafbarkeit der Gebäudesteuerhinterziehung perpetuieren würde, widerspricht geradezu der gesetzgeberischen Intention bei der Spezialvorschrift der eben erwähnten Art. V und §. 17, sowie der für geboten erachteten Beschränkung der fiskalischen Rechte überhaupt, wie sie auch in den Vorschriften über Nachforderungen in den §§. 5. 10 des preuß. Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen

bei öffentlichen Abgaben (G.S. S. 140) hervortritt. Dem Ausgeführten zufolge erscheint der Einwand der Verjährung insoweit allerdings unbegründet, als damit jeder Strafverfolgung aus §. 17 a. a. O. nach Ablauf der vom Tage der Anmeldungspflicht, den 1. Oktober 1872, berechneten Verjährungszeit entgegengetreten werden wollte, begründet aber war der Einwand und ist folgerweise die Revision, insoweit es sich um Zuwiderhandlung gegen das Steuergesetz aus den Jahren vor 1877 bis rückwärts 1872 handelt, und ist insoweit die Strafverfolgung nicht mehr zulässig.

Mit der im vorstehenden entwickelten Auffassung stimmt auch die Rechtsprechung des vormaligen preussischen Obertribunales,

vgl. einerseits Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 12 S. 562, Bd. 13 S. 407 und Bd. 15 S. 580, andererseits Bd. 18 S. 691 und Bd. 19 S. 25, insofern sie die Frist der Anmeldung nicht für maßgebend für den Beginn des Verjährungslaufes erklärt, und die unterlassene Anmeldung für dauernd hinstellt, überein; abweichend ist nur ein Urteil vom 6. Juli 1877 — a. a. O. Bd. 18 S. 506 —, allein der in diesem Urteile aufgestellte Satz, daß die Zuwiderhandlung gegen §. 17 a. a. O. durch Vorenthaltung der Steuer kein Steuervergehen, weil dazu keine Defraudationsabsicht erforderlich

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 240 und weil auch die bloße Nichtanmeldung ohne Steuervorenthaltung unter Strafe (Ordnungsstrafe) gestellt sei, kann nicht für entscheidend angesehen werden; die nach der Höhe der Steuer zu bemessende Strafe ist eben eine Steuerstrafe (vgl. z. B. §. 147 Abs. 2 und §. 148 Abs. 2 Gew.O.).

Demgemäß ist das Urteil der Strafkammer aufzuheben und der Angeklagte, soweit die Vorenthaltung der Gebäudesteuer aus den Jahren 1876 bis 1873 zurück der Verurteilung zu Grunde gelegt ist, freizusprechen.

4. Auch die zweite und dritte Beschwerde, soweit sie nach dem vorhergehenden für die spätere Zeit noch Bedeutung behalten, erscheinen zutreffend. Unter Bezugnahme auf §§. 266. 377 Nr. 7 St.P.O. wird nämlich Verletzung des Gebäudesteuergesetzes §§. 5. 17 Abs. 3 mit Recht behauptet. Dem Staate muß Steuer vorenthalten sein

vgl. Goldammer, Archiv Bd. 23 S. 378 und die Höhe der zu erkennenden Geldstrafe wird durch das Maß

der gemäß dem Gebäudesteuergesetze §. 5 nach Kategorieen der Benutzungsart zu bestimmenden schuldigen Gebäudesteuer bedingt.

Über diese erheblichen Punkte mußte sich die Strafkammer um so mehr im näheren aussprechen, als G. ausweislich des Sitzungsprotokolles die Anklage im allgemeinen bestritten hatte. Statt der so erforderlichen Feststellung enthält das Urteil nur den, offensichtlich ungenügenden Satz:

„Durch die Zeugen M. und B. ist bewiesen, daß durch die Unterlassung der Anmeldung dem Staate Steuerbeträge in der in den Verwaltungsstrafbescheiden angegebenen Höhe vorenthalten sind. Auf diese Beträge waren die Geldstrafen nach §. 17 Absf. 3 des Gebäudesteuergesetzes zu fixieren,“

verschafft mithin kein Material zur Beurteilung der oben hervorgehobenen Momente. Diese Lückenhaftigkeit der Feststellung kann insbesondere durch Bezugnahme auf die wirkungslos gewordene vorgängige administrative Strafbekanntmachung wider G. nicht ersetzt werden. Einmal nämlich hatte nach eingeleitetem gerichtlichen Verfahren die Strafkammer das tatsächliche Ergebnis auf Grund der mündlichen Verhandlung ihrer eigenen selbständigen rechtlichen Würdigung zu unterziehen und das so gefundene Ergebnis, unabhängig von dem Strafbescheide der Verwaltungsbehörde, zum Ausdruck zu bringen (§. 17 Absf. 4 des preuß. Gebäudesteuergesetzes; §. 462 St.P.O. in Vergleich mit §. 457 Absf. 3; §. 379 des Entwurfes St.P.O. und Motive dazu; Hahn, Materialien S. 1125; Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 220). Sollte der oben mitgeteilte Entscheidungsgrund aber nur bedeuten, daß die Auffassung des Gerichtes überall mit den Annahmen des Strafbescheides übereinstimme, so wäre trotzdem die Feststellung keine prozessual ausreichende, weil auch der Strafbescheid der spezielleren Motivierung in der oben berührten Richtung entbehrt.

Überdies decken sich in Wirklichkeit die beiderseitigen Berechnungen der Geldstrafe gar nicht. Im Tenor des Urteiles wird gegen G. im ganzen eine Geldstrafe von M 1145,78 erkannt. Der Strafbescheid dagegen bemißt die vorenthaltene Steuer auf überhaupt M 378 und die im doppelten Betrage derselben verwirkte Strafe auf M 756. Von der Strafkammer ist daher die erkannte Strafe — auch für die nach dem obigen noch abzuurteilenden Delikte — keineswegs im Einklange mit dem Landratsamte bestimmt.

Es gewinnt sohin den Anschein, als ob das Landgericht als Faktoren der von ihm gefundenen Straffsumme auch die rückständige Steuer, die mit der Gebäudesteuer umgelegten Beischläge (vgl. Gauß, Gebäudesteuer S. 506) und die im Submissionsverfahren entstandenen Kosten berücksichtigt habe, Posten, die in dem Strafbescheide mit Recht aufgenommen sind (§. 17 Abs. 4 des Gebäudesteuergesetzes), bei der gerichtsseitigen Berechnung der — lediglich nach dem Duplum der vorenthaltenen Steuer zu bestimmenden — Strafe aber nur rechtsirrtümlich mit veranschlagt sein könnten.